

Im Rahmen des runden Tisches zur Solar-Leitlinie am 22.08.23 kamen verschiedene Fragen und Annahmen zur Kapazität und zum Ausbau des Stromnetzes in Haldensleben auf, für welche eine Klärung durch die Stadtwerke Haldensleben GmbH gewünscht wurde.

Einleitend wird daher auf den relevanten Paragraphen des EEG 2023 zum Ausbau des Stromnetzes verwiesen, über den Frau Eling-Saalmann von der Landesenergieagentur Sachsen-Anhalts am 22.08.23 informierte (EEG 2023, § 12 Erweiterung der Netzkapazität).

Zum anderen hat Herr Freier der Stadtwerke Haldensleben eine von der Stadt gestellte Anfrage zu den Kapazitäten des Stromnetzes beim Ausbau von PV-FFA beantwortet.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 12 Erweiterung der Netzkapazität

(1) Netzbetreiber müssen auf Verlangen der Einspeisewilligen unverzüglich ihre Netze entsprechend dem Stand der Technik optimieren, verstärken und ausbauen, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien oder Grubengas sicherzustellen. Dieser Anspruch besteht auch gegenüber den Betreibern von vorgelagerten Netzen mit einer Spannung bis 110 Kilovolt, an die die Anlage nicht unmittelbar angeschlossen ist, wenn dies erforderlich ist, um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms sicherzustellen.

(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist. § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Anfrage an die Stadtwerke Haldensleben zu den Kapazitäten des Stromnetzes beim Ausbau von PV-FFA

Könnten Sie kurz schildern, in welche Spannungsebene Photovoltaik–Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Regel einspeisen können und wer in Haldensleben Betreiber bzw. zuständig dafür wäre?

Eine pauschale Aussage zur möglichen Spannungsebene für den Netzverknüpfungspunkt einer Freiflächen PV Anlage ist nicht möglich. Jede Anlage muss individuell geprüft werden. Der Netzverknüpfungspunkt ergibt sich maßgeblich aus der Anschlussleistung der Erzeugungsanlage.

folgende unverbindlichen Richtwerte können angenommen werden:

PVA mit bis zu 300 kWp:	Anschluss an das Niederspannungsnetz
PVA mit 300 kWp – 5.000 kWp:	Anschluss an das Mittelspannungsnetz
PVA 5.000 kWp – 20.000 kWp:	Anschluss Umspannwerk Spannungsebene
Mittelspannung/Hochspannung	
PVA größer 20.000 kWp	Anschluss an das Hochspannungsnetz des vorgelagerten
Netzbetreibers	

Jede Anlage wird von uns einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, erst danach kann der Netzverknüpfungspunkt festgelegt werden.

Die Stadtwerke Haldensleben sind als Verteilnetzbetreiber für das Nieder- und Mittelspannungsnetz zuständig.

Das Umspannwerk sowie das vorgelagerte 110 kV Hochspannungsnetz liegt in der Zuständigkeit der AVACON.

Es gab die Befürchtung, dass durch die Errichtung von weiteren PV-FFA in Haldensleben das Stromnetz überlastet wird und so beispielsweise neu errichtete Photovoltaikanlagen auf Dachflächen nicht angeschlossen werden können. Wie schätzen Sie diese Befürchtung ein?

Diese Befürchtung ist unbegründet. Bei PVA kleiner/gleich 30 kWp ist im EEG festgelegt, dass Netzbetreiber Solarstrom aus Photovoltaik Anlagen abnehmen müssen.

Zu beachten ist:

Die Zahl der Erneuerbare-Energien-Anlagen (EEG-Anlagen) im Netzgebiet der SWH wächst. Damit wächst auch die Menge an eingespeister Energie. Um die Netzkapazität in Grenzen zu halten, kommt bei Anlagen größer 25 kWp ein sogenanntes Einspeisemanagement zum Einsatz. In bestimmten Fällen müssen Anlagen geregelt werden (d.h. in ihrer Leistung reduziert), um die Netzstabilität nicht zu gefährden.

Es gab zudem die Annahme, dass die Netzkapazität nicht ausreicht für weitere PV-FFA und diese den erzeugten Strom nicht in das Netz einspeisen können. Wie schätzen Sie dies ein?

Hier möchten wir auf Antwort zwei verweisen.

In der Solar-Leitlinie wird eine Zubaugrenze auf maximal 3 % der landwirtschaftlichen Fläche festgelegt. Dies entspricht 195 ha. Rechnerisch könnten auf diesen Flächen PV-FFA mit einer installierten Leistung von ca. 255 MW errichtet werden. Können Sie eine Einschätzung geben, ob die Kapazitäten des Stromnetzes in Haldensleben theoretisch dafür ausgelegt wären bzw. ob ein entsprechender Netzausbau dafür möglich wäre?

Eine Gesamtleistung von 255 MW kann im Netzgebiet der SWH nicht aufgenommen werden. Sollte sich diese Leistung auf mehrere Einzelanlagen aufteilen, müssen diese wieder individuell betrachtet werden. Das Stromnetz der SWH ist ein Verteilnetz in der 15 bzw. 20 kV Mittelspannungsebene – siehe erste Antwort.

Der 110 kV Netzverknüpfungspunkt Haldensleben weist eine Kapazität von 45 MVA auf. Hiervon sind bereits durch Erzeugungsanlagen 20 MVA im Netzgebiet der SWH ausgeschöpft. Über die Anschlusskapazitäten weiteren Erzeugungsanlagen aus dem Avacon Netz können wir keine Aussage treffen.

Gern sind wir bereit in einem persönlichen Gespräch offene Fragen zu klären.

Freundliche Grüße

Reiko Freier
Bereichsleiter Netzbetrieb